



Richtlinien für die Benützung von Holzlagerplätzen für private Pächter in der Forstverwaltung Stockerau

Der gepachtete Holzlagerplatz liegt im „Naturschutzgebiet Stockerauer Au“ sowie im Wasserschutzgebiet Stockerau und darf **ausschließlich zur Lagerung von Brennholz** verwendet werden.

Nicht erlaubt ist daher:

- die Lagerung von Baumaterialien aller Art sowie von Behältern mit Schmier- und Treibstoffen,
- das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten,
- das Errichten von Lagerschuppen und Betonfundamenten,
- das Ablagern von Mähgut und Holzabfällen (wie Rinde u. Sägespäne) - diese können in der zentralen Sammelstelle entsorgt werden.

Jeder Lagerplatz hat ein Ausmaß von 13 m x 12 m, wobei zu den Wegen ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten ist. Eine Holzlagerung darüber hinaus ist nicht erlaubt. Sollten die Eckpunkte des gepachteten Platzes nicht bekannt sein, ist bei der Forstverwaltung nachzufragen.

Abdeckmaterialien für Holzstöße müssen aus Sicherheitsgründen sturmfest verankert sein. Beschädigte Planen, Folien und zerbrochene Abdeckplatten müssen umgehend entsorgt werden. Der Platz ist 2 x im Jahr zu mähen und sauber zu halten.

Für das gelagerte Holz wird im Falle von Diebstahl keine Haftung übernommen.

Die Steckdosen bei den Münzautomaten im Brunnenhaus dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht missbräuchlich verwendet werden, wie z.B. das Verwenden von Verteilern zum gleichzeitigen Gebrauch mehrerer Stromabnehmer. Die Münzen für den Strombezug sind in der Forstverwaltung erhältlich.

Die Erlaubnis für die Zu- und Abfahrt über die Hagenstraße ist auf der jährlichen Rechnung vermerkt und gilt von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Ein Verstoß gegen diese Benützungsrichtlinien kann zur Kündigung des Benützungsverhältnisses führen.

Eine eventuell notwendige Räumung des Platzes durch die Forstverwaltung erfolgt auf Kosten des Pächters.

Diese Benützungsrichtlinien gelten ab 1. Jänner 2019



Othmar Holzer
in der Funktion des Bürgermeisters